

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t.

Mit verbindlicher Publikationskraft
für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dieses Blatt erscheint Dinstags wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Rthl. 5 Incl. des Sonntagsabendnummer beiliegenden Illustrationsblätter. — Inserate werden pro 10malige Zeile und deren Raum mit 15 Pf. berechnet. — Abonement nehmen an alle Kollektiven Postanstalten und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes.

Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr ereteln.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von H. Spettner in Kolmar i. P.

Nr. 9.

Sonnabend, 31. Januar 1885.

32. Jahrg.

Am t l i c h e r T h e i l.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g.

Wiesfähe, durch unmäßigen Genuß von Branntwein und anderen hitzigen Getränken hervorgerufene Excesse veranlassen uns zu der Bestimmung:

„daß kein zum Ausschank oder zum Kleinhandel mit Getränken berechtigter Gewerbetreibender einem Menschen, der sich schon in einem angetrunkenen Zustande befindet, noch mehr geistige Getränke verabreichen darf, und daß jeder, welcher diesem entgegenhandelt, nicht nur nach Maßgabe der obwaltenden Aufsätze in eine zur Ortsschranken-Kasse fließende Strafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. verfällt, sondern in Wiederholungsfällen auch zu gewärtigen hat, daß ihm die Erlaubnis zum Ausschank oder zum Kleinhandel mit Getränken entzogen wird.“

Sämmtliche Polizeibehörden weisen wir hierdurch an, auf die Befolgung dieser Verordnung nicht nur strenge zu wachen, sondern auch dafür zu sorgen, daß Personen, welche sich im trunkenen Zustande auf den Straßen herumtreiben, auf geeignete Weise zur polizeilichen Aufsicht gebracht und dort so lange gehalten werden, bis sie wieder nüchtern geworden sind.

Bromberg, den 19. Januar 1885.
K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g,
Abtheilung des Innern.

Kolmar i. P., den 20. Januar 1885.

Indem ich vorstehende Polizei-Verordnung zur Nachachtung in Erinnerung bringe, weise ich die städtischen Polizeibehörden, königlichen Distrikts-Kommissare, Orts- und Gemeindefürsorge, sowie auch die Gendarmerie an, im etwaigen Ermittlungsfälle diejenigen zum Ausschank oder zum Kleinhandel mit Getränken berechtigten Gewerbetreibenden, welche der Polizei-Verordnung zuwiderhandeln, zur Anzeige zu bringen, damit die Befragung erfolgen und im Wiederholungsfall das Verfahren auf Entziehung der Schankconzeßion eingeleitet werden kann.

D e r L a n d r a t h.
gez. von Schwidow.

511/85.

Das Sommer-Gewerke am königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt Anfang April cr. Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursums aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer:

Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntnis (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumstamm, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Hantelsgewächskau, Landbauhilfsagrarerei, Gebölzkunde und Gehölzkunde, Blanzzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessung und Nivelliciren.

b) Begründende Fächer:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroscopische Übungen.

c) Nebenfächer:

Buchführung, Encyclopädie der Landwirtschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben mit Vorbringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1885.

gez. Stof.

Kolmar i. P., den 27. Januar 1885.

Wird veröffentlicht.

D e r L a n d r a t h.

837/85.

gez. von Schwidow.

Kolmar i. P., den 26. Januar 1885.

In diesem Jahre werden vom 1. f. Mis. ab auf den nachbenannten Stationen die bei denselben angeführten Landbeschäler zu folgenden bemerften Preisen:

I. auf der Station Pobanitz:

1. Stroh, Fuchß a 12 Mt.
2. Weißenburg, Braun = 12 .
3. Dagobert, Braun = 9 .
4. Sander, Dunkelkuchß = 9 .

II. auf der Station Jankendorf:

1. Schab, Rappe a 15 Mt.
2. Lützin, Dunkelkeraun = 12 .
3. Wille, Fuchß = 10 .
4. Adelsio, Fuchß = 9 .
5. Herz, Rappe = 8 .

D e r L a n d r a t h.

752/85.

gez. von Schwidow.

Die unter dem 28. August 1884 II. H. 11592 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Behändigung eines Strafmandats an den Klempnergehilfen Albert Mansfeld wird hiermit zurückgenommen.

Schneidewißl, den 16. Januar 1885.

D i e P o l i z e i - V e r w a l t u n g.

gez. Wolff.

Gegen das Dienstmädchen Antonie Kof von hier ist wegen Gebühre-Polizei-Contravention eine Strafe von 6 Mark event. 2 Tage Haft festgesetzt worden.

Da die v. Kof von hier unbekannt verzogen ist, so wird um Vollstreckung der Strafe und Nachricht ersucht.

Schneidewißl, den 24. Januar 1885.

D i e P o l i z e i - V e r w a l t u n g.

gez. Wolff.

Auf Grund des § 25 Kapitel II. der Bau-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Bromberg vom 6. Februar 1882 werden sämmtliche Hausbesitzer hiesigen Stadtbezirks